

523/AB XXI.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen
und Freunde, betreffend das Nutzungspotential von
Stevia rebaudiana (Zuckerblattpflanze)
(Nr. 482/J)

Zur gegenständlichen Anfrage führe ich Folgendes aus:

Zu Frage 1:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Jänner 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten ist Stevia rebaudiana als „Novel Food“ einzustufen.

Ein Inverkehrbringen in der Europäischen Union als Lebensmittel bzw. als Lebensmittelzutat ist daher erst nach positiver Erledigung eines entsprechenden Antrages auf Zulassung möglich.

Zu Frage 2:

Mit Entscheidung der Kommission vom 22. Feber 2000 (2000/198/EG) wurde die Zulassung von Stevia rebaudiana Bertoni gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 auf Grund unzureichender Unterlagen abgelehnt.

Zu Frage 3:

Wie zu Frage 2 ausgeführt, wurden der Kommission keine ausreichenden Unterlagen vorgelegt, um eine positive Entscheidung zu treffen. Einerseits liegen auch mir keine exakteren Unterlagen als der Kommission vor, andererseits kann ich der Kommissionsentscheidung nicht vorgreifen.

Zu Frage 4:

Auf Grund der Tatsache, daß es sich bei Erzeugnissen aus Stevia rebaudiana um ein „Novel Food“ handelt, kann ein Inverkehrbringen erst nach Zulassung durch die Kommission erfolgen. Da diese nicht vorliegt, ist ein positiver Abschluß eines Anmeldeverfahrens gemäß § 18 Lebensmittelgesetz 1975 zur Zeit nicht möglich.

Zu Frage 5:

Da ich - wie oben dargestellt - noch keine ausreichende Information über die Wirksamkeit habe, kann auch ein mögliches Einsparungspotential nicht abgeschätzt werden. Da die Entscheidung über die Zulassung der Kommission und nicht der österreichischen Behörde obliegt, ist auch eine Prüfung des Einsparungspotentials derzeit nicht zielführend.